

SATZUNG

der

GESELLSCHAFT

FÜR

KLINISCHE

TOXIKOLOGIE

§ 1 Name

Die Gesellschaft führt den Namen Gesellschaft für Klinische Toxikologie e. V.

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mainz und ist dort in das Vereinsregister eingetragen (Aktenzeichen: 90 VR 3569)

§ 3 Zweck

Ziele und Zweck der Gesellschaft sind:

1. Der Zusammenschluß von Ärzten und anderen Naturwissenschaftlern, die entweder in Funktion des Giftnotrufes oder klinisch-toxikologisch tätig sind, mit dem Ziel, eine rasche und fundierte Beratung der Ärzte und der Bevölkerung sicherzustellen und die ärztliche Versorgung der Bevölkerung bei Intoxikationen zu verbessern.
2. Die Gesellschaft bezweckt die Vertiefung der interdisziplinären Beziehungen zwischen Chemie, Pharmazie und Medizin mit dem Ziel eines besseren Verständnisses für klinisch-toxikologische Sachverhalte.
3. Die Förderung wissenschaftlicher Belange auf dem Gebiet der klinischen Toxikologie und der toxikologischen Analytik.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Gesellschaft sind insbesondere:

1. Sorge für eine feste wissenschaftliche und rechtliche Fundierung, Institutionalisierung und Sicherung der vollen Funktionsfähigkeit einer ausreichenden Zahl von Giftnotrufzentren, Behandlungszentren und toxikologisch-analytischer Untersuchungsstellen durch:
 - a) Zusammenarbeit mit Regierungen, staatlichen und sonstigen Dienststellen, geeigneten Institutionen und Personen sowie Vertretung der gemeinsamen Interessen bei den zuständigen Behörden und Institutionen.
 - b) Qualitätssicherung in Diagnostik und Therapie von Vergiftungen.
 - c) Aus- und Fortbildung der klinisch-toxikologisch Tätigen.
 - d) Verantwortungsbewußte publizistische Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung.

2. Die Gesellschaft fördert Beziehungen zu anderen Gesellschaften, Organisationen und Personen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
3. Die Gesellschaft fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Durchführung überörtlicher wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und Untersuchungen sowie die Erfassung von Beobachtungsmaterial und Daten auf dem Gebiet der klinischen Toxikologie.
4. Annahme und Verwaltung von Schenkungen und Hinterlassenschaften von beweglichem und unbeweglichem Vermögen jeder Art und Beschaffenheit, ohne Einschränkung hinsichtlich des Betrages und Wertes und deren Verwendung zur Förderung der Zielsetzung der Gesellschaft.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine den Satzungszwecken widersprechenden Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Ersatz von Auslagen und angemessene Entschädigung für Zeitaufwand an Mitglieder ist zulässig.

4. Das Vermögen der Gesellschaft und ihre Erträge werden ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft verwendet.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Gesellschaft gliedert sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und in die Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist nicht an eine bestimmte Nationalität gebunden.

2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Ärzte aller Fachrichtungen, andere Naturwissenschaftler und Informatiker, die im Giftnotruf, in Kliniken und / oder dem damit zusammenhängenden Umfeld, im öffentlichen Gesundheitsdienst oder vergleichbaren Institutionen tätig sind.
 - b) Giftnotrufzentren oder deren Träger, soweit sie juristische Personen sind.

3. Außerordentliche Mitglieder können auch andere natürliche und juristische Personen (z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ärztekammern usw.) sein, die bereit sind, die Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Ziele nachhaltig zu unterstützen.
4. Die Gesellschaft kann Mitglieder und andere natürliche und juristische Personen, die sich um die Gesellschaft, die Giftnotrufzentren, die klinische Toxikologie oder die klinisch-toxikologische Analytik in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch einstimmigen Vorstandsbeschluß zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis -Annahme oder Ablehnung des Antrages - ist dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt 3 Tage nachdem die schriftliche Mitteilung über seine Aufnahme in die Gesellschaft an den Antragsteller zur Post gegeben wurde.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod eines Mitgliedes.
 - b) Freien Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich - den Zugang nachweisend - erklärt werden muß.
 - c) Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen.
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung in Verzug ist.
5. Eine Wiederaufnahme nach Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand ist nur nach Bezahlung der Rückstände möglich.
6. Mitglieder und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder freigiebiger Zuwendungen.

§ 8 Geschäftsjahr, Beiträge und Zuwendungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen bis zum spätestens 31. März eines jeden Kalenderjahres verpflichtet.

Die Beiträge für jeweils ordentliche und außerordentliche Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung für die nachfolgenden Geschäftsjahre bis zu einer Neufestsetzung.

In begründeten Fällen kann eine Mitgliederversammlung darüber hinaus Sonderbeiträge für das laufende Kalenderjahr beschließen.

3. Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit beschließen, einzelnen Mitgliedern bei Vorliegen einer besonderen Notlage auf schriftlichen Antrag, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Rückständige Beiträge sind nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung beizutreiben.

Freigiebige Zuwendungen dürfen nur zweckbestimmt, ohne Zweckbestimmung nicht für Verwaltungsausgaben der Gesellschaft verwandt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung der Gesellschaft teilzunehmen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

3. Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Veränderung des Gesellschaftszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der abwesenden und der nicht vertretenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
4. Stimmengleichheit bei Abstimmung gilt als Ablehnung.
5. Erreichen bei Wahlen die Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt.

Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und sonstige personenbezogene Abstimmungen sind geheim durchzuführen. Andere Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen

- bei Abstimmungen im Vorstand, wenn ein Mitglied dies verlangt
 - bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden oder vertretenen Stimmrechte dies verlangen.
6. Bei Abstimmung über den Ausschluß eines Mitgliedes hat dieses kein Stimmrecht.
 7. Abwesende können als Mitglieder des Vorstandes nur gewählt werden, wenn dem Vorstand eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
 8. Entscheidungen sind gültig, wenn bei der Mitgliederversammlung ein Quorum von 1/3 der Mitglieder -eventuell durch Delegation- vertreten ist.
 9. Ein Mitglied kann die Ausübung seines Stimmrechts einem anderen Mitglied übertragen (Stimmrechtsvollmacht). Die Erteilung ist erst nach Kenntnis der endgültigen Tagesordnung zulässig, sie gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung, erstreckt sich jedoch auf eine gegebenenfalls nach §12 Nr. 3 einberufene Versammlung mit gleicher Tagesordnung.

Ein Mitglied darf höchstens 4 Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen. Unterbevollmächtigung ist nicht zulässig.

Die Stimmrechtsvollmacht ist dem Vorstand schriftlich nachzuweisen.

§ 11 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (obligat)
 - b) Der Vorstand (obligat)

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gesellschaft an. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie soll zusammen mit einer Veranstaltung der Gesellschaft verbunden sein.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels.

Die Einladung kann entsprechend zur Fristwahrung auch in das Vereinsorgan aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigung vertreten ist.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand unter Hinweis auf die vorgängige Beschlußunfähigkeit in unmittelbarem Anschluß zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist (Wiederholungsversammlung). Zur Wiederholungsversammlung kann bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorsorglich unter Hinweis auf diese Satzungsvorschrift geladen werden.

4. Weitere Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind in die endgültige Tagesordnung unter Benennung der Antragsteller aufzunehmen. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung zuzusenden. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefaßt werden.

Der Vorstand kann jederzeit im Interesse der Gesellschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sofern ein Viertel der Mitglieder solches schriftlich beantragen, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsvoranschläge für die kommenden Geschäftsjahre.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für die beiden folgenden Geschäftsjahre.
 - e) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- f) Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern
- g) Beschluß über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung der Gesellschaft
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern.

7. Bei Aussprachen und Beschlüssen über den Ausschluß eines Mitgliedes ruht dessen Recht auf Teilnahme an dieser Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist jedoch auf seinen schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Antrag hin durch die Versammlung anzuhören.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:

- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Zahl der vertretenen Mitglieder und als Beilage die Vertretungsbelege
- Tagesordnung
- die Abstimmungsergebnisse einschließlich der beratenden Stimmen
- Anträge und Beschlüsse samt Namen der Antragsteller

Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern:
Dem Vorsitzenden,
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister.
2. Im Vorstand sollen vertreten sein internistische Intensivmediziner, Pädiater, Naturwissenschaftler. Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes müssen Mitarbeiter eines offiziellen Giftnotrufzentrums sein. Entweder der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter muß ein approbierter Arzt sein.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft.
5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen. Ihm obliegt die Überwachung der laufenden Geschäfte. Er kann sich zur Durchführung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung, oder für Teilbereiche hiervon, Hilfe Dritter (z. B. eines Geschäftsführers) bedienen. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind.

6. Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn die Ladung 14 Tage vor Sitzungsbeginn erfolgt und 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand führt über seine Beratungen Protokoll wie es für die Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

Für den Verfahrensablauf gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

Auf förmliche Ladung kann einstimmig verzichtet werden. Dringliche Beschlüsse können einstimmig auch schriftlich gefaßt werden.

7. Die Vorstandsmitglieder teilen sich die anfallenden Aufgaben in der Weise auf, daß eine Überlastung einzelner Mitglieder vermieden wird, und jedes Vorstandsmitglied einen bestimmten Zuständigkeitsbereich übertragen bekommt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so beschließt der Vorstand, ob für den Rest der Amtszeit ein Vertreter gewählt werden soll oder die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden.

8. Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter oder zwei Stellvertreter vertreten jeweils gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB.
Haushaltsüberschreitungen durch den Vorstand über die von der Mitgliederversammlung im Haushaltsvoranschlag genehmigten Positionen hinaus sind insgesamt höchstens auf den Betrag begrenzt, der dem Beitragsaufkommen der ordentlichen Mitglieder für 1 Haushaltsjahr entspricht.
Haushaltsüberschreitungen bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

9. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende vom 1. oder gegebenenfalls 2. Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreter dürfen im Innenverhältnis nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden von ihrer gemeinsamen Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Vorsitzende, ungeachtet des § 12 Ziff. 8, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand unterfallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte durchzuführen; diese Maßnahmen bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

10. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis es ein neuer Vorstand übernommen hat.
11. Der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder können auf schriftlichen Antrag der Hälfte der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit abgewählt werden. Für das oder die abgewählten Vorstandsmitglieder ist auf derselben Sitzung die Nachfolge zu regeln.

§ 14 Arbeitsgruppen

1. Zur Durchführung und Unterstützung der Aktivitäten der Gesellschaft für Klinische Toxikologie können Arbeitsgruppen nach nachfolgenden Vorgaben gebildet werden:
 - a) mindestens 3 Mitglieder erklären gegenüber dem Vorstand die Bildung einer Arbeitsgruppe mit Ziel und Zweck,
 - b) der Vorstand bildet eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Gesellschaft.
2. Im Falle von § 14 Abs. 1.a bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.
3. Jede Arbeitsgruppe arbeitet und wirtschaftet grundsätzlich selbständig. Sie unterrichtet regelmäßig den Vorstand über die durchgeführten Aktivitäten. Jeder nach außen gerichtete Schriftverkehr ist unverzüglich dem Vorstand in Kopie zur Kenntnis zu geben. Die Arbeitsgruppe kann nur nach Vorstandsbeschluss Verbindlichkeiten im Namen des Vereins eingehen. Sie soll bei der Mitgliederversammlung und muß bei Auflösung der Gesellschaft einen Rechenschaftsbericht erstatten.
4. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf mit ausreichend finanziellen Mitteln, die zur Durchführung ihrer Aktivitäten notwendig sind, ausgestattet. Diese werden auf der Basis eines mehrheitlichen Beschlusses des Gesamtvorstandes freigegeben.
5. Der Vorstand kann einer Arbeitsgruppe das Mandat im Namen der Gesellschaft für Klinische Toxikologie tätig zu sein entziehen.
6. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder verwirft die unter § 14 Abs. 1.a und b gebildeten Arbeitsgruppen und befindet über die Entscheidung nach § 14 Abs.5.
7. Die Mitglieder werden in der turnusgemäßen Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen unterrichtet.

§ 15 Internationale Vertretungen

1. Die Gesellschaft für klinische Toxikologie pflegt und intensiviert internationale Kontakte und strebt die Zusammenarbeit mit europäischen und außereuropäischen Gesellschaften und Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen an.
2. Zur Verbesserung der internationalen und nationalen Kontakte strebt die Gesellschaft für Klinische Toxikologie die Entsendung von Vertretern in Gesellschaften gleicher, ähnlicher oder verwandter Ziele an.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung anderes nicht beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Dieser Beschluß bedarf der Einstimmigkeit.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

§ 17 Berichtigung der Satzung

1. Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorsitzende ermächtigt, diesem Verlangen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.